

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 30 Landeswassergesetz (Pflicht zur Abwasserbeseitigung) und 31 Landeswassergesetz (Abwasserbeseitigungskonzept) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2013 und mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 22.04.1996 wird geändert:

Es wird ein neuer § 1a mit folgender Überschrift:

„Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundstücke im Außenbereich“
eingefügt:

(1) Die Stadt Ratzeburg überträgt aufgrund des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Außenliegergrundstücke der Stadt Ratzeburg, in seiner jeweils geltenden Fassung, die Abwasserbeseitigungspflicht für die in diesem Konzept dafür vorgesehenen Grundstücke auf die Grundstückseigentümer.

(2) Die Grundstücke, auf die die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen wird, sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(3) Der/Die von dieser Übertragung betroffene/n Grundstückseigentümer hat/haben die erforderlichen baulichen Anlagen zur Beseitigung des Abwassers auf seinem/ihrer Grundstück nach den jeweils geltenden technischen Regelwerken auf seine/ihre Kosten zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

(4) Die Verpflichtung zur Beseitigung des in von dieser Satzung betroffenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Stadt Ratzeburg und es gelten die Bestimmungen für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Fäkalschlammbeseitigung) in der Stadt Ratzeburg.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 31 Abs. 2 Landeswassergesetz wurde durch Verfügung der Wasserbehörde vom 06.12.2012. erteilt.

Ratzeburg, 21.03.2013

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister**

(Voß)
Bürgermeister



**Anlage zur § 1 a der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt
Ratzeburg (Abwassersatzung)**

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundstücke im Außenbereich

Von der Übertragung sind die in der nachstehenden Tabelle genannten Grundstücke betroffen:		
Lfd. Nr.	Straßenname bzw. Ortsbezeichnung	Hausnummer
1	Zittschower Weg	44
2	Zittschower Weg	44 a
3	Dorotheenhof	bisher ohne